



Sitzung vom 15. Februar 2022

BESCHLUSS NR. 85 / A1.05

Erneuerungswahl des Notars im Notariatskreis Uster Wahl von Philipp Widmer, Uster Stille Wahl

Rechtsgrundlagen

Die Erneuerungswahlen für Notarinnen und Notare finden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt. Bezüglich Wahlfähigkeit wird zudem auf das Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 verwiesen.

Wahlleitende Behörde

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GPR ist für die korrekte Durchführung der Wahl der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Notariatskreises verantwortlich. Im Notariatskreis Uster, bestehend aus den Gemeinden Egg, Greifensee, Maur, Mönchaltorf und Uster, ist infolgedessen der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde zuständig.

Vorverfahren

Gemäss § 48 lit. c GPR kommt bei der Wahl der Notarinnen und Notare das sogenannte Vorverfahren zur Anwendung. Massgebend für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster».

Auf die Ausschreibung vom 13. Oktober 2021 im «Anzeiger von Uster» ist dem Stadtrat Uster innert der gesetzlich angeordneten Frist folgender gültige Wahlvorschlag eingereicht worden:

Philipp Widmer, 1974, Notar, Uster, EVP, bisher

Der Vorgeschlagene ist gemäss § 10 NotG im Besitze des vom Obergericht des Kantons Zürich erteilten Wahlfähigkeitszeugnisses.

Auf die zweite Publikation vom 1. Dezember 2021 im «Anzeiger von Uster» sind dem Stadtrat keine weiteren Wahlvorschläge mehr eingereicht worden. Der Vorschlag ist auch nicht geändert oder zurückgezogen worden. Gemäss § 54 Abs. 1 GPR findet für die Erneuerungswahl des Notars somit das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Als Notar für die Amtsdauer 2022–2026 wird als gewählt erklärt:

Philipp Widmer, 1974, Notar, Uster, EVP, bisher
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss entsprechend zu publizieren.



4. Mitteilung als Protokollauszug an

- Philipp Widmer, 8610 Uster, durch Wahlanzeige
- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, im Doppel, zur Rechtskraftbescheinigung
- Gemeinden im Notariatskreis Uster:
 - Gemeindeverwaltung Egg, Postfach 331, 8132 Egg
 - Gemeindeverwaltung Greifensee, Postfach 68, 8606 Greifensee
 - Gemeindeverwaltung Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Gemeindeverwaltung Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
- Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
- Gesamtverwaltung, Sekretariat Stadtschreiber

Mitteilung nach erfolgter Rechtskraft durch Stadtkanzlei an:

- Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, Postfach, 8021 Zürich
- Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich

öffentlich